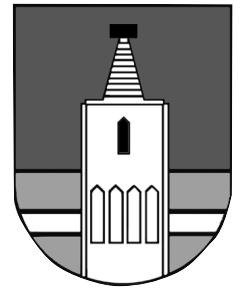


# Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHER TEIL

#### Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Keine Bekanntmachungen

#### Teil II Sonstige Bekanntmachungen

Seite 1 Bekanntmachung der Wahlbehörde gemäß § 20 Bundeswahlordnung (BWO) und § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) in Verbindung mit § 104 Abs. 1 BbgKWahIV über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen am 26. September 2021

Seite 4 Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Altlandsberg gemäß § 48 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) und § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 104 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV)

Seite 7 Impressum

## Beginn des amtlichen Teils

### Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Keine Bekanntmachungen

### Teil II - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

**Bekanntmachung der Wahlbehörde  
gemäß § 20 Bundeswahlordnung (BWO) und § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung  
(BbgKWahIV) in Verbindung mit § 104 Abs. 1 BbgKWahIV über das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen am 26. September 2021**

- zum 20. Deutschen Bundestag
- Wahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland

1. Das Wählerverzeichnis zur verbundenen Bundestags- und Kommunalwahl für die Stadt Altlandsberg wird gemäß § 17 Abs. 1 BWG und § 20 BWO sowie § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahIG) i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 99 und 104 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) in der Zeit vom

**6. September bis 10. September 2021** in der Stadtverwaltung Altlandsberg, Einwohnermeldeamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes – Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist bei Benutzung des Hofeingangs (zu erreichen über die Schwerinstraße) barrierefrei.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September bis 10. September 2021, spätestens am 10. September 2021 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, Wahlbüro, Raum 1, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß §§ 19 Abs. 1 BWO und 17 Nr. 1 BbgKWahlV bis spätestens zum **5. September 2021** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Frist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis **auf Antrag endet für die Bundestagswahl** vor Beginn der Einsichtsfrist am **5. September 2021** (§ 18 Abs. 1 BWO) und **für die Kommunalwahl (Landratswahl)** am 15. Tag vor der Wahl, am **11. September 2021** (§ 15 Abs. 1 BbgKWahlV). Anträge sind bis zu diesen Terminen schriftlich unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift bei der Stadt Altlandsberg, Wahlbehörde, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, zu stellen bzw. zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
am Samstag, 04.09.2021	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
am Samstag, 11.09.2021	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

im Wahlbüro, Raum 1, abgegeben werden.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 59**, Märkisch-Oderland – Barnim II, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des Wahlkreises 59 oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Landratswahl** hat, kann an der Wahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Märkisch-Oderland oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen
  - 5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag

- 5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 5.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (also nach dem 05.09.2021) oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (also nach dem 10.09.2021) entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die **Bundestagswahl** nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **25. September 2021, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 BWO).

## 5.2 Einen Wahlschein für die **Landratswahl** erhält auf Antrag

- 5.2.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 5.2.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum dem 11.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 24 BbgKWahlG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (also nach dem 11.09.2021) oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (also nach dem 10.09.2021) entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die **Landratswahl** nicht zugegangen ist, kann ihr **bis 15.00 Uhr am Wahltag** (26. September 2021) ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 26 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlV).

- 5.3 **Wahlscheine** für die Bundestags- und Landratswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, **24. September 2021, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.** Auf elektronischem Weg können die Antragsdaten mittels Email an [wahlbehoerde@stadt-altlandsberg.de](mailto:wahlbehoerde@stadt-altlandsberg.de) gesendet werden. Darüber hinaus kann der Wahlscheinantrag auch im online-Verfahren OLIWA gestellt werden. Der entsprechende Link steht ab sofort auf der Internet-Seite der Stadt Altlandsberg ([www.altlandsberg.de](http://www.altlandsberg.de)) zur Verfügung.

**Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (26. September 2021) gestellt werden.**

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landratswahl noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (26. September 2021) stellen.**

Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem **weißen Wahlschein für die Bundestagswahl** erhält die wahlberechtigte Person für diese Wahl
- einen amtlichen weißlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem **gelben Wahlschein für die Landratswahl** erhält die wahlberechtigte Person für diese Wahl

- einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **grauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

Die **Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. **Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten.** Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem Empfang der Unterlagen für die Bundestagswahl schriftlich zu versichern. Auf Verlagen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief so rechtzeitig an die jeweils angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag (26. September 2021) bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den unterschriebenen Wahlschein
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel für die entsprechende Wahl.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Für die Bundestags- und Landratswahl sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Altlandsberg, 11. August 2021

gez. Arno Jaeschke  
Bürgermeister  
Stadt Altlandsberg

**Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Altlandsberg  
gemäß § 48 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) und § 42 Abs. 1 in Verbindung mit  
§ 104 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)**

1. Am **26. September 2021** finden gleichzeitig die **Wahlen**

- **zum 20. Deutschen Bundestag**
- **zum Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland**

statt.

Eine etwa notwendige Stichwahl für die Wahl des Landrates Märkisch-Oderland findet am 17. Oktober 2021 statt.

Die Wahlen dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

2. Die Stadt Altlandsberg ist für die oben bezeichneten Wahlen in 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 0001:	Altlandsberg OT Altlandsberg	
Wahlraum:	Gutshaus, Krummenseestraße 1	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0002:	Altlandsberg OT Altlandsberg	
Wahlraum:	Kita Storchennest, Straße des Friedens 16	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0003:	Altlandsberg OT Altlandsberg	
Wahlraum:	Erlengrundhalle Lokal I, Zum Erlengrund 2	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0004:	Altlandsberg OT Altlandsberg	
Wahlraum:	Erlengrundhalle Lokal II, Zum Erlengrund 2	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0005:	Altlandsberg OT Bruchmühle	

Wahlraum:	Bürger- und Kreativhaus – Lokal I, Landsberger Straße 20	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0006:	Altlandsberg OT Bruchmühle	
Wahlraum:	Bürger- und Kreativhaus – Lokal II, Landsberger Straße 20	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0007:	Altlandsberg OT Buchholz und OT Wesendahl	
Wahlraum:	Feuerwehrgerätehaus, Wesendahler Str. 24	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0008:	Altlandsberg OT Gielsdorf	
Wahlraum:	Kita Bummi, Eichenallee 1	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0009:	Altlandsberg OT Wegendorf	
Wahlraum:	Kita Wilde Wiese, Alte Schulstraße 12 A	(barrierefrei)

In der gemeinsamen Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen bis zum 05.09.2021 zugesandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Alle Wahlberechtigten aus den Ortsteilen Buchholz und Wesendahl sind einem Urnenwahlbezirk (Wahlbezirk 0007) zugeordnet worden, dessen Wahlraum sich im Ortsteil Buchholz befindet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Bundestagswahl um 14.00 Uhr in der Grundschule Altlandsberg, Klosterstraße 10, 15345 Altlandsberg, zusammen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Landratswahl um 15.00 Uhr im Kreishaus, Puschkinplatz 12, 15036 Seelow, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung, in jedem Falle ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild, Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und auf Verlangen vorzuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll den Wahlberechtigten wieder ausgehändigt werden, da sie für eine eventuell stattfindende Stichwahl des Landrates noch einmal benötigt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

4. **Bei der Bundestagswahl** hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt  
seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

**Blinde und sehbehinderte Wähler** haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden (Tel.: 0355 22549). Diese Regelung gilt **nur für die Bundestagswahl**, nicht für die Wahl des Landrates Märkisch-Oderland.

Der **Stimmzettel für die Wahl des Landrates** enthält die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerber. Sie haben nur **eine Stimme**, die Sie nur einmal vergeben können, indem Sie in dem neben dem Bewerber befindlichen Kreis ein Kreuz einsetzen oder auf andere Weise zweifelsfrei Ihren Willen zum Ausdruck bringen.

Als gewählt nach § 72 Absatz 2 i.V.m. § 83 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt der Bewerber, der „mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, sofern diese Mehrheit mindestens 15 von Hundert der wahlberechtigten Personen (Anm.: des gesamten Landkreises Märkisch-Oderland) umfasst.“

Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so erfolgt am **17.10.2021 eine Stichwahl** zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. „Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der gem. § 72 Absatz 2 Satz 1 die erforderliche Mehrheit erhalten hat.“

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden (§ 56 Abs. 2 Satz 2 BWO; § 52 Abs. 3 Satz 3 BbgKWahlV). Der Wahlvorstand hat eine Wählerin oder einen Wähler zurückzuweisen, wenn nach Überzeugung des Wahlvorstandes die Wählerin oder der Wähler in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat (§ 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5a BWO).

5. **Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben**, können an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Bundestagswahlkreises 59 (Märkisch-Oderland-Barnim II) oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißlichen** Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen **weißen** Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Kreiswahlleiterin) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. **Wähler, die einen Wahlschein für die Direktwahl des Landrates Märkisch-Oderland haben**, können im Landkreis Märkisch-Oderland durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Landratswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel für die Landratswahl, einen amtlichen **grauen** Stimmzettelumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem **hellgrünen** Stimmzettel (im verschlossenen **grauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen **hellgrünen** Wahlschein für die Landratswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Kreiswahlleiterin) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Für die Bundestagswahl und für die Landratswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!**

7. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk und in den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 BWG).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 BWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Willensbildung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Hinweis:**

Infolge der notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln zur Verringerung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 ist der zeitgleiche Aufenthalt im Wahlraum nur für eine beschränkte Anzahl von Personen möglich. Dadurch kann es teilweise zu Wartezeiten kommen. Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, den Anweisungen der verantwortlichen Personen des Wahlvorstandes Folge zu leisten.

Zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel ist bei Zutritt zum Wahlraum durch alle Wählerinnen und Wähler eine medizinische Maske zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Gehörlose und schwerhörigen Menschen und ihre Begleitpersonen. Wem die Verwendung einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, hat dies vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen. Das ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten.

Altlandsberg, d. 30. August 2021

gez. Arno Jaeschke  
Bürgermeister  
Stadt Altlandsberg

**Ende des amtlichen Teils**

**Impressum**

Herausgeber / Redaktion:  
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,  
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,  
Tel.: (033438) 1 56 0,  
Fax: (033438) 1 56 88,  
e-mail: [info@stadt-altlandsberg.de](mailto:info@stadt-altlandsberg.de)  
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,  
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg  
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung  
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben;  
bei postalischem Bezug sind die  
Versandkosten zu erstatten.  
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum kosten-  
losen Herunterladen und Ausdrucken im  
Internet unter der Adresse  
[www.altlandsberg.de](http://www.altlandsberg.de) zur Verfügung.  
Satz und Druck: Tastomat GmbH  
Am Biotop 23a, 15344 Strausberg  
Redaktionsschluss: 27.08.2021

